



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: Feststellung der
Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung

Berlin, 14.10.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 23.09.2021 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie – Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei ausschließlicher Fernbehandlung – aufgefordert.

Hintergrund

In § 92 Absatz 4a SGB V gemäß Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz vom 3. Juni 2021 wird der G-BA beauftragt, bis zum 31. Dezember 2021 Regelungen zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ausschließlichen Fernbehandlung in geeigneten Fällen zu beschließen. Bei der Festlegung ist zu beachten, dass im Falle der erstmaligen AU diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit folgen soll. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen hat der G-BA dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Umsetzung vorzulegen.

Es besteht Einigkeit bei den Bänken des G-BA darüber, dass im Rahmen einer ausschließlichen Fernbehandlung die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit nur im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen darf. Bereits aus der gesetzlichen Regelung ergibt sich, dass sie über einen Zeitraum von drei Tagen nicht hinausgehen und die Feststellung fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen soll.

Nach den Beratungen im Unterausschuss Veranlasste Leistungen bestehen dissente Positionen bzgl. der Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung bereits bekannter Patienten bzgl. der Kommunikationsmedien und der Frage nach der zwingenden Notwendigkeit unmittelbarer Untersuchung.

Position der GKV/KBV/KZBV: die mittelbare Untersuchung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit bekannter Patientinnen und Patienten darf nur „im Wege einer Videosprechstunde“ durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen. Die Feststellung fortgesetzter Arbeitsunfähigkeit soll nur erfolgen, wenn zuvor eine unmittelbar persönliche Untersuchung und die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit stattgefunden hat. Auf die tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 wird verwiesen.

Position der DKG/PatV: die mittelbare Untersuchung kann „im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde“ zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte oder Vertragsärztinnen/Vertragsärzten derselben Berufsausübungsgemeinschaft erfolgen, wenn Versicherte aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt sind. Die Feststellung fortgesetzter AU ist nur zulässig, wenn zuvor entweder eine unmittelbare oder eine per Videosprechstunde mittelbar persönliche Untersuchung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Krankheit stattgefunden hat. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der ärztlichen Sorgfaltspflicht könnte auch das Telefon als weiteres Kommunikationsmedium zum Einsatz kommen. Die in der Covid-19-Epidemie im Rahmen von Sonderregelungen gesammelten Erfahrungen mit Telefonsprechstunden inklusive Feststellung von Arbeitsunfähigkeit könnten perspektivisch als Diskussionsgrundlage zur Erweiterung medialer Optionen dienen. Eine telefonische Sprechstunde wird als sinnvolle und v. a. auch technisch breit verfügbare Ergänzung und Alternative zum unmittelbaren Kontakt gesehen. Kriterien für Abwägungsentscheidungen für telefonische Optionen werden benannt; darunter z. B. chronische Erkrankungen längerer Behandlungsverlauf, gute Kenntnisse über

Krankheitsverlauf und Umfeld, Vorliegen aussagekräftiger Dokumentationen, unkomplizierte Krankheitsbilder etc.

Die Bundesärztekammer nimmt wie folgt Stellung:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung

„Goldstandard“ ärztlichen Handelns ist im Grundsatz die persönliche Beratung und Behandlung. Besondere Bedeutung liegt im unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt, in der Gesamtwahrnehmung, der verbalen und nonverbalen Kommunikation. Neben Anamnese und Beratung sind im unmittelbaren Kontakt Untersuchung und Behandlung direkt möglich.

Eine mögliche ausschließliche Fernbehandlung weiterhin im Einzelfall unter Einhaltung der Vorgaben und Beachtung der Sorgfaltspflicht nach §§ 7 Abs. 4, 25 S.1 MBO-Ä von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu prüfen. Dies gilt auch für die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit.

Digitale Techniken sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen und erleichtern. Die Öffnung für telemedizinische Versorgung entspricht dem digitalen Fortschritt und den zunehmenden bzw. hohen digitalen Kompetenzen zumindest von großen Teilen der Bevölkerung. Die digitalen Angebote haben sich aus medizinischer und organisatorischer Notwendigkeit seit Beginn der Pandemie deutlich weiterentwickelt.

Im Rahmen der Corona-Sonderregelungen wurde aus organisatorischen und hygienischen Gründen die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA geändert, sie ist bis 31.12.2021 gültig. Aktuell können im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung bislang unbekanntes Versichertes auch telefonisch bei leichten Infektionen der oberen Atemwege eine Bescheinigung über die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen erhalten. Diese kann im Einzelfall mittelbar telefonisch einmalig um weitere sieben Tage verlängert werden.

Der Gesetzgeber sieht nun unabhängig von der Pandemie vor, dass im Falle der erstmaligen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in ausschließlicher Fernbehandlung „... diese nicht über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen hinausgehen und ihr keine Feststellung des Fortbestehens einer Arbeitsunfähigkeit folgen soll“. Hier ergibt sich keine wesentliche Veränderung für Versicherte, die häufig erst am dritten Tag der Erkrankung gerade bzgl. einer möglichen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit über drei Tage hinaus eine ärztliche Konsultation in Anspruch nehmen. Diese Konsultation wird dann in der Regel wieder im unmittelbaren Kontakt erfolgen müssen.

Die Bundesärztekammer hat sich in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2020 „zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ... nach § 92 Abs. 1 S. 2: Ärztliche Fernbehandlung ...“ für eine video-gestützte Sprechstunde inklusive möglicher Erstfeststellung einer bis zu sieben-kalendertägigen Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen. Dieser sollte keine weitere Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit in Fernbehandlung folgen. Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit allein mittels Chatbefragung oder Online-Fragebögen soll ausgeschlossen werden.

Die geplante Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bleibt auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben damit bedauerlicherweise hinter der Empfehlung der Bundesärztekammer zurück. Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ist es sinnvoll, selbst zu entscheiden und abzuwägen, welches Kommunikations-Medium für die mittelbare Untersuchung hinreichend ist oder ob ein unmittelbarer Kontakt zwingend erforderlich ist.

Telemedizinische Behandlung inklusive Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt, einer anderen Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannter Versicherter

Telemedizinische Möglichkeiten der mittelbaren Kommunikation zur Ergänzung und Erweiterung ärztlicher Behandlungsoptionen inklusive möglicher Feststellung der Arbeitsunfähigkeit werden von der Bundesärztekammer ausdrücklich begrüßt. Momentan ist der Einsatz auf eine Videosprechstunde begrenzt.

Benachteiligung erfahren Versicherte, die bzgl. Videosprechstunden technikfern leben wollen oder müssen. Zu fordern ist daher in der Fernbehandlung auch eine telefonische Sprechstunde.

Pragmatische Regelungen, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzten Spielraum für mögliche Einzelfallentscheidungen geben, sind geeignet, passende individuelle Lösungen zu finden. Die konkreten Anforderungen in den Ausführungen der DKG/PatV werden von der Bundesärztekammer als unübersichtlich und wenig praxisnah gesehen.

Die Bundesärztekammer spricht sich für den Einsatz einer Videosprechstunde und für eine telefonische Sprechstunde in der Fernbehandlung bekannter Versicherter inklusive einer möglichen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit von bis zu sieben Tagen aus. Versicherte sollen im Fall einer Feststellung von fortbestehender Arbeitsunfähigkeit bei derselben Erkrankung für diese auch eine unmittelbar persönliche Untersuchung erhalten. Es sollte im Ermessen des Vertragsarztes/der Vertragsärztin liegen, ob die weitere Feststellung von Arbeitsunfähigkeit hinreichend im Wege einer telefonischen Sprechstunde oder Videosprechstunde im Einzelfall ermittelt werden kann.

Die BÄK schlägt daher vor, § 4 Absatz 5 AU-RL wie folgt zu fassen:

¹Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit darf nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. ²Diese erfolgt unmittelbar persönlich oder mittelbar persönlich im Wege einer Videosprechstunde oder telefonischen Sprechstunde (Fernbehandlung). ³Eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit auf Grund einer mittelbar persönlichen Untersuchung im Rahmen der Fernbehandlung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung dies nicht ausschließt.

⁴Für Versicherte, die der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung nicht unmittelbar persönlich bekannt sind, soll im Fall einer Videosprechstunde die erstmalige Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von bis zu drei Kalendertagen nicht hinausgehen; eine Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer telefonischen Sprechstunde ist für diese Versicherten nicht zulässig. ⁵Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit soll bei diesen Versicherten nicht im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen.

⁶Sind Versicherte der Vertragsärztin oder dem Vertragsarzt oder einer anderen Vertragsärztin oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt, kann eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Wege der Fernbehandlung für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen erfolgen.

⁷Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung soll nur erfolgen, wenn bei der oder dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch die Vertragsärztin oder den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. ⁸Sofern der Vertragsärztin oder dem

Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch eine Vertragsärztin oder einen Vertragsarzt zu verweisen.⁹Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der Fernbehandlung über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Fernbehandlung aufzuklären.¹⁰Ein Anspruch auf die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Fernbehandlung besteht nicht.